

Der Regierungsrat des Kantons Thurgau an den Grossen Rat

Frauenfeld, 17. November 2020

662

GRG Nr.	20	EA 27	71
---------	----	-------	----

Einfache Anfrage von Daniel Vetterli, Josef Gemperle, Urs Schär und Eveline Bachmann vom 21. Oktober 2020 „Bewilligung der Freilandhaltung von Schweinen, Hühnern und Mastpoulets im Kanton Thurgau“

Beantwortung

Sehr geehrter Herr Präsident
Sehr geehrte Damen und Herren

Die Land- und Ernährungswirtschaft ist ein wichtiger Wirtschaftszweig im Kanton Thurgau. Die Landwirtschaft ist jedoch mit immer mehr Zielkonflikten konfrontiert. Das Bestreben, tierschutzkonforme Bauten zu erstellen, stösst an Grenzen anderer Gesetze. So sind beispielsweise tierfreundliche Laufställe bezüglich Ammoniakemissionen nicht optimal. Als weiteres Beispiel kann ein Stall je nach Lage und Nutzung am Siedlungsrand wegen der Emissionen nicht gebaut werden, je weiter weg er aber vom Siedlungsrand geplant wird, desto schneller stösst er an die Grenzen des Landschaftsschutzes. Ein kantonaler Leitfaden, der u.a. mit dem Verband Thurgauer Landwirtschaft erarbeitet wird, soll künftig als Hilfestellung dienen. Wie in der gleichzeitig beantworteten Einfachen Anfrage von Marianne Sax vom 21. Oktober 2020 „Arme Schweine in Kalchrain“ aufgezeigt, begrüsst es der Regierungsrat, dass das Amt für Raumentwicklung (ARE) zum Thema Freilandhaltung noch in diesem Monat einen runden Tisch einberufen wird, um für alle Beteiligten mehr Klarheit und Verständnis für bewilligungsfähige Möglichkeiten zu schaffen, die auch dem Tierwohl grösstmöglich Rechnung tragen.

Frage 1

Die Baubewilligungspflicht für Bauten und Anlagen wird durch das Bundesrecht vorgeschrieben. Grundsätzlich bedürfen alle ober- oder unterirdischen Bauten und Anlagen einer behördlichen Bewilligung (Art. 22 Abs. 1 Bundesgesetz über die Raumplanung [RPG; SR 700]). Gemäss bundesgerichtlicher Rechtsprechung gelten als „Bauten und Anlagen“ künstlich geschaffene und auf Dauer angelegte Einrichtungen, die in bestimmter fester Beziehung zum Erdboden stehen. Weiter müssen sie die Nutzungsordnung zu beeinflussen vermögen, indem sie den Raum äusserlich erheblich verändern, die Erschliessung belasten oder die Umwelt beeinträchtigen. Die Erheblichkeit einer bauli-

chen Massnahme bemisst sich daran, ob mit ihr nach dem gewöhnlichen Lauf der Dinge so wichtige räumliche Folgen verbunden sind, dass ein Interesse der Öffentlichkeit oder der Nachbarn an einer vorgängigen Kontrolle besteht (BGE 139 II 134 E. 5.2). Das kantonale Recht umschreibt die Baubewilligungspflicht in § 98 des Planungs- und Baugesetzes (PBG; RB 700). Die Aufzählung unter § 98 Abs. 1 Ziff. 1 bis 10 PBG ist jedoch nicht abschliessend.

Für die Baubewilligungspflicht einer Freilandhaltung und den damit verbundenen Bauten und Anlagen ist nicht die Betriebsgrösse, sondern die Intensität der einzelnen Nutzungen und die Empfindlichkeit der Umgebung massgebend. Die Nutzung eines Grundstücks für die Freilandhaltung von Tieren kann – unabhängig von baulichen Massnahmen (vgl. BGE 119 IB 222 E. 3) – bereits ab einer kleinen Anzahl Tiere mit störenden Immissionen wie Geruch und Lärm oder einer erheblichen Nutzung des Bodens verbunden sein, die einer Überprüfung bedürfen. Bauliche Massnahmen wie Stallbauten, Futterstellen oder befestigte Plätze sind in der Regel optisch wahrnehmbare Veränderungen im Raum und daher bewilligungspflichtig. Nebst beweglichen Bauten (vgl. § 98 Abs. 1 Ziff. 2 PBG) sind auch provisorische Bauten (vgl. § 98 Abs. 1 Ziff. 1 PBG) baubewilligungspflichtig. Dabei kann es für die Bejahung der Baubewilligungspflicht bereits genügen, dass eine Baute für einige wenige Tage aufgebaut wird. Ausserhalb der Bauzone kennt das Gesetz – anders als innerhalb der Bauzone (vgl. § 99 PBG) – keine Privilegierungen für Kleinstbauten.

Bezüglich der in der Frage angedeuteten Mobilität der Ställe und der Frage der diesbezüglichen Baubewilligungspflicht ist auf § 98 Abs. 1 Ziffer 2 PBG zu verweisen, wonach auch Fahrnisbauten einer Bewilligung bedürfen.

Frage 2

Die Baubewilligungspflicht wird im Gesetz allgemein für alle Nutzungszonen geregelt, wobei für kleinere Bauten und Anlagen innerhalb der Bauzone Ausnahmen bestehen (vgl. § 99 PBG). Für Vorhaben ausserhalb der Bauzonen besteht hingegen keine solche Ausnahmebestimmung. Ob eine Freilandhaltung und die damit verbundenen baulichen Massnahmen und Nutzungen im konkreten Fall baubewilligungsfähig sind, ist Gegenstand der Prüfung im eigentlichen Baubewilligungsverfahren.

Eine Baubewilligung setzt nebst einer hinreichenden Erschliessung voraus, dass die Baute oder Anlage dem Zweck der Nutzungszone (z.B. Landwirtschaftszone oder Landschaftsschutzzone; vgl. nach neuem Recht § 11 und § 13 der Verordnung des Regierungsrates zum Planungs- und Baugesetz und zur Interkantonalen Vereinbarung über die Harmonisierung der Baubegriffe [PBV; RB 700.1]) entspricht, d.h. zonenkonform ist (vgl. Art. 22 Abs. 2 RPG). Bei der raumplanerischen Prüfung der Zonenkonformität sind im Allgemeinen in erster Linie die kommunalen Zonen- und Einpassungsvorschriften (Baureglementsbestimmungen zur betroffenen Zone, Gestaltungsvorschriften) zu beachten.

Bauten und Anlagen im Zusammenhang mit Freilandhaltungen müssen demnach mit dem entsprechenden Zonenzweck der Standortzone übereinstimmen. Ausserhalb der

Bauzone dürfen Bewilligungen für landwirtschaftliche Bauten oder Anlagen erteilt werden, wenn diese betriebsnotwendig sind, ihnen keine überwiegenden Interessen entgegenstehen und der Betrieb voraussichtlich längerfristig bestehen kann (vgl. kumulative Aufzählung in Art. 34 Abs. 4 lit. a-c der Raumplanungsverordnung [RPV; SR 700.1]).

Beim Vorranggebiet Landschaft und bei den Vernetzungskorridoren handelt es sich nicht um Nutzungszonen, sondern um Gebiete des Natur- und Landschaftsschutzes gemäss dem kantonalen Richtplan (KRP). Der Zweck der Landschaftsschutzzone ist die „dauernde Erhaltung der wertvollen Landschaftsräume in ihrer natürlichen Schönheit, Vielfalt und Eigenart“. Grundsätzlich sind Freilandhaltungen auch in der Landschaftsschutzzone gemäss Thurgauer Praxis zonenkonform. In Gebieten mit Vorrang Landschaft und in Gebieten in Vernetzungskorridoren sind jedoch die im KRP festgesetzten raumplanerischen Ziele im Rahmen der Interessenabwägung nach Art. 34 RPV zu berücksichtigen, obwohl der Richtplan grundsätzlich nicht grundeigentümergebunden ist. Insgesamt haben die zu berücksichtigenden, möglicherweise entgegenstehenden öffentlichen Interessen je nach Zone und Einstufung im kantonalen Richtplan (z.B. Vorranggebiete Landschaft) eine unterschiedlich starke Bedeutung.

Frage 3

Ein Thurgauer Leitfaden für Ställe und Bauten bei Freilandhaltungen existiert noch nicht. Es bestehen aber bereits andere Leitfäden zur Einpassung von landwirtschaftlichen Bauten, so beispielsweise der Leitfaden „Landschaftsverträgliche Ställe“ der Stiftung Landschaftsschutz Schweiz. Der Verband Thurgauer Landwirtschaft hat angeregt, in Zusammenarbeit mit den kantonalen Ämtern eine thurgauspezifische Fassung auszuarbeiten, was der Regierungsrat ausdrücklich begrüsst. Die ersten Gespräche dazu haben bereits stattgefunden. Darin werden auch die Bauten bei Freilandhaltungen thematisiert.

Frage 4

Vorab ist festzuhalten, dass landwirtschaftliche Bauten und Anlagen ausserhalb der Bauzone im Hinblick auf den Standort, die Dimensionierung und Ausgestaltung für die in Frage stehende Bewirtschaftung notwendig sein müssen (vgl. Art. 34 Abs. 4 lit. a RPV; BERNHARD WALDMANN/PETER HÄNNI, Handkommentar zum RPG, Bern 2006, Art. 16a N 21 f.). Andernfalls fehlt es an einer zwingenden Bewilligungsvoraussetzung. In einem weiteren Schritt hat das ARE als zuständige kantonale Fachstelle eine Interessenabwägung vorzunehmen (Art. 16a Abs. 1 RPG in Verbindung mit Art. 34 Abs. 4 lit. b RPV). Die Interessenabwägung wird in Art. 3 RPV geregelt. Demnach hat die Behörde die betroffenen öffentlichen Interessen zu ermitteln (lit. a). Die Behörde hat die ermittelten Interessen zu beurteilen und dabei insbesondere die Vereinbarkeit mit der anzustrebenden räumlichen Entwicklung und die möglichen Auswirkungen zu berücksichtigen (lit. b). Weiter hat die Behörde die betroffenen Interessen aufgrund dieser Beurteilung möglichst umfassend zu berücksichtigen (lit. c).

Die Gewichtung der betroffenen öffentlichen und privaten Interessen hängt vom Einzelfall ab. Vom Gesetz vorgegeben wird, dass die Behörde die Planungsziele und Pla-

nungsgrundsätze (namentlich die Interessen des Landschaftsschutzes) nach Art. 1 und 3 RPG zu beachten hat. Die Tragweite der landschaftsschützerischen Interessen bemisst sich an der Empfindlichkeit der Umgebung. Allgemein gilt es, die Landschaft vor störenden baulichen Eingriffen freizuhalten (vgl. Art. 1 und 3 RPG). Hinzu kommen die Normen des Umweltrechts, des Natur- und Heimatschutzrechts sowie Spezialgesetzgebungen.

Das Tierwohl ist in der Tierschutzgesetzgebung geregelt. In der Regel stehen Landschaftsschutz und Tierwohl nicht in Konkurrenz zueinander. Dem ARE wie auch dem Regierungsrat ist das Tierwohl wichtig und sie unterstützen die Freilandhaltung. Zu den Fragen rund um die Schweinehaltung in Kalchrain hat sich der Regierungsrat in der genannten Einfachen Anfrage „Arme Schweine in Kalchrain“ geäußert.

Der Präsident des Regierungsrates

Der Staatsschreiber

Daniel Vetterli
Oberschlathof
8259 Rheinklingen

Josef Gemperle
Buhwil 3
8376 Fischingen

Schär Urs
Eggethof
8585 Langrickenbach

Eveline Bachmann
Rosenhuben 4
8500 Frauenfeld

EINGANG GR 21.06.2020		
GRG Nr.	20EA27	71

Einfache Anfrage

Bewilligung der Freilandhaltung von Schweinen, Hühnern und Mastpoulets im Kanton Thurgau

Der Regierungsrat wird ersucht, die nachfolgenden Fragen zu beantworten:

1. Auf Grund welcher gesetzlichen Grundlage und ab welcher Grösse braucht die Freilandhaltung von Hühnern, Poulets und Schweinen, deren Ställe regelmässig den Standort wechseln, eine Bewilligung des Kantons?
2. Wird bei den bewilligungspflichtigen Freilandhaltungen nach Zone (Landschaftsschutzzone, Vorranggebiete Landschaft und Natur, Vernetzungskorridore) unterschieden?
3. Gibt es beim ARE einen Leitfaden zu Bauart, Baumaterial, etc. für Ställe und Bauten bei Freilandhaltungen. Wenn ja, auf welcher gesetzlichen Grundlage basiert dieser Leitfaden und wurde dieser mit Stallbauern, Forschungsanstalten, anderen involvierten Ämtern, weiteren Interessierten und den Verbänden abgesprochen?
4. Wie werden Landschaftsschutz und Tierwohl in einer Abwägung untereinander gewichtet? Auf Grund welcher gesetzlichen Grundlage wird die Gewichtung vorgenommen?

Begründung

Die Freilandhaltung von Schweinen, Hühnern und Mastpoulets ist sehr populär und die Nachfrage dementsprechend vorhanden. Die Bestandesgrössen sind überschaubar und bei gutem Handling ist diese Haltung in Sachen Tierwohl kaum zu überbieten. Für gewisse Labels wie Biomastpoulets ist die Freilandhaltung die einzige erlaubte Produktionsform. Innovative, auf Direktvermarktung ausgerichtete Betriebe setzen zunehmend auf diese Haltungsform. Der Nachfrage entsprechend gibt es inzwischen gut funktionierende Systeme, die ein rationelles Verschieben, Füttern, Misten, Eierausnehmen etc. ermöglichen. Mit den oben gestellten Fragen geht es uns darum, dass das ARE den Gemeinden und Bauernfamilien konkret mitteilen kann, ab welcher Grösse und auf Grund welcher Gesetzesgrundlage eine Baubewilligung erforderlich ist. Uns interessiert weiter, ob konkrete, umsetzbare und finanzierbare Anforderungen an Farbe, Bauart etc. eingefordert werden und auf welcher gesetzlichen Grundlage diese Anforderungen basieren?

Einfache Anfrage, Bewilligung der Freilandhaltung von Schweinen, Hühnern und Mastpoulets

Rheinklingen, 18. Oktober 2020

Daniel Vetterli



Urs Schär



Josef Gemperle



Eveline Bachmann

